

Satzung

über die Entschädigung der Gemeinderäte und berufenen Bürger
der Gemeinde Gohrisch

Aufgrund § 4 Abs. 3 und § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003, berichtigt am 25.04.2003, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch in seiner Sitzung am 18.08.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Entschädigung erhalten Gemeinderäte und berufene Bürger in Abhängigkeit der Sitzungsart nach folgenden Durchschnittssätzen pro Sitzung:

Stellvertretende Bürgermeister bei tatsächlicher Stellvertretung in Gemeinderatssitzungen:	15,00 €
Gemeinderäte in Gemeinderatssitzungen:	13,00 €
Stellvertretende Vorsitzende bei tatsächlicher Stellvertretung in den beschließenden Ausschüssen	8,00 €
Gemeinderäte und berufene Bürger in Ausschusssitzungen gemäß Abschnitt III der Hauptsatzung (VA, TA, beratende Ausschüsse)	5,00 €

(2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters (länger als 2 Wochen) erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter eine Entschädigung von 20 € pro Arbeitstag.

§ 2 Ersatz von Auslagen im ÖPNV

(1) Die für die Ausübung der Gemeindevertretertätigkeit notwendigen Auslagen im Bereich des ÖPNV werden von der Gemeindeverwaltung getragen.

(2) Fahrscheinbelege bzw. Auflistungen sind von den jeweiligen Ausschussvorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 3 Nachweis der Sitzungstätigkeit

(1) Die Zahlung erfolgt nur bei Teilnahme an der entsprechenden Sitzung.

(2) Für jede Sitzung ist eine Niederschrift vom Ausschussvorsitzenden anzufertigen, die eine Anwesenheitsliste beinhaltet. Alle Anwesenden haben persönlich zu unterschreiben.
Erst nach Vorlage dieser Niederschrift erfolgt die Zahlungsanweisung.

§ 4 Zahlungsweise und Entschädigung

Das Sitzungsgeld wird zu Beginn des Quartals für das zurückliegende Quartal durch den Bürgermeister zur Auszahlung angewiesen.
Anlagen dieser Anweisung sind die Kopien der Anwesenheitslisten der jeweiligen Sitzungen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 04.08.1999 mit der Änderung vom 26.11.2003 außer Kraft.

Gohrisch, 18.08.2004

Siegel

K. Grieme
Bürgermeisterin